



Sehr geehrte Vereinsvertreter\_innen,  
Liebe Vereine,

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bisher leider noch kein Rehasport sowie auch kein Funktionstraining im Wasser in öffentlichen Hallen-Bädern ausgeübt werden kann. Grund hierfür ist die aktuelle Hallenbäder Schließung durch die Berliner Bäderbetriebe, welche voraussichtlich noch bis zum 31.8.2020 andauert.

Sollten Sie jedoch Zugang zu einem privatem Wasserbereich haben, ist es nicht verboten Rehasport oder Funktionstraining im Wasser anzubieten. Hierbei müssen Sie lediglich das Hygiene-Konzept der jeweiligen Einrichtung zur Kenntnis nehmen, ggf. um Ihres ergänzen und sich an die dort festgelegten Verhaltensvorschriften halten (aktuellste Berliner Verordnung) sowie alle Teilnehmenden darüber belehren. Beschrieben wird diese Sachlage ähnlich wie in §7 (6) der aktuellen Senatsverordnung: „Strand- und Freibäder können geöffnet werden. Die jeweiligen Betreiber haben vor der Öffnung mit einem Nutzungs- und Hygienekonzept die Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung einzuholen, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.“

Für die praktische Umsetzung empfehlen wir, eine Nachricht per E-Mail oder postalisch an die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu senden ([sport-corona@seninnds.berlin.de](mailto:sport-corona@seninnds.berlin.de)). Diese informiert das für den jeweiligen Bezirk zuständige Gesundheitsamt, welches sich vor Ort ein Bild macht und die jeweilige Genehmigung erteilt. Somit besteht entsprechende Rechtssicherheit auf Seiten des Betreibers sowie des Vereins.

Wir informierten bereits über folgenden Sachverhalt, den wir vorsorglich noch einmal darstellen:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat eine Sonderregelung für Rehasport- und Funktionstrainings-Angebote im Wasser getroffen. Diese besagt, dass die Angebote im Wasser, die durch die Schließung der Bäder nicht stattfinden können, als Angebote am Land fortgeführt werden können. Die Fortführung an Land gilt nur für bereits bei uns gemeldete Wasser-Angebote.

Die Weiterführung der Angebote an Land muss den Kostenträgern in der Regel nicht gemeldet werden. Sollte jedoch auf der Verordnung der teilnehmenden Person nur „Schwimmen“ angekreuzt sein oder die ärztliche Person explizit Angebote im Wasser vermerkt haben, muss Rücksprache mit den Kostenträgern gehalten werden.

Ihr BSB-Team

Berlin, 16.06.2020